

Inhalt	Seite
<b>70. Bekanntmachung</b>	
Aufhebung der Nutzungsordnung für die Halle des Alten Rathauses.....	197
<b>71. Bekanntmachung</b>	
Aufhebung der Gebührensatzung für die außerkommunale Nutzung der Halle des Ruhrtalmuseums .....	198
<b>72. Bekanntmachung</b>	
II. Nachtrag zur Honorarordnung für die Volkshochschule Schwerte vom 12.09.2005 .....	199
<b>73. Bekanntmachung</b>	
Öffentliche Bekanntgabe Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2023 .....	201
<b>74. Bekanntmachung</b>	
Veröffentlichung des Sondervermögen Bäder Schwerte.....	202
<b>75. Bekanntmachung</b>	
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 06.12.2022.....	206
<b>76. Bekanntmachung</b>	
Öffentliche Zustellung.....	209
<b>77. Bekanntmachung</b>	
Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte vom 01.12.2022.....	210
<b>78. Bekanntmachung</b>	
XII. Nachtrag vom 05.12.2022 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010.....	215
<b>79. Bekanntmachung</b>	
XII. Nachtrag vom 05.12.2022 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011 .....	217
<b>80. Bekanntmachung</b>	
VI. Nachtrag vom 05.12.2022 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017 .....	220

AB\_221213

**81. Bekanntmachung**

Jahresabschlussbericht zum 31.12.2021 der TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH (TWS)..... 222

**82. Bekanntmachung**

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz in der Stadt Schwerte bei Einsätzen der Feuerwehr vom 12.12.2022..... 223

## **70. Bekanntmachung**

### **Aufhebung der Nutzungsordnung für die Halle des Alten Rathauses**

#### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die Aufhebung der Nutzungsordnung für die Halle des Alten Rathauses vom 21.12.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Honorarordnung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Honorarordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb –Anstalt des öffentlichen Rechts- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Aufhebung der obigen Nutzungsordnung für die Halle des Alten Rathauses stimmt mit dem am 26.09.2022 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 24.11.2022

gez.  
Frommeyer  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

## **71. Bekanntmachung**

### **Aufhebung der Gebührensatzung für die außerkommunale Nutzung der Halle des Ruhrtalmuseums**

#### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die Aufhebung der Gebührensatzung für die außerkommunale Nutzung der Halle des Ruhrtalmuseums vom 16.10.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Honorarordnung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Honorarordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb –Anstalt des öffentlichen Rechts- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Aufhebung der obigen Gebührensatzung für die außerkommunale Nutzung der Halle des Ruhrtalmuseums stimmt mit dem am 26.09.2022 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 24.11.2022

gez.  
Frommeyer  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

## **72. Bekanntmachung**

### **II. Nachtrag zur Honorarordnung für die Volkshochschule Schwerte vom 12.09.2005**

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes in seiner Sitzung am 26.09.2022 folgenden II. Nachtrag zur Honorarordnung für die Volkshochschule Schwerte vom 12.09.2005 beschlossen:

#### **§ 1**

In § 3 Nr. 4 wird der Betrag von „15,30 €“ durch „30,00 €“ ersetzt.

#### **§ 2**

Der II. Nachtrag zur Honorarordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vorstehende II. Nachtrag zur Honorarordnung für die Volkshochschule Schwerte vom 12.09.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Honorarordnung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Honorarordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb –Anstalt des öffentlichen Rechts- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige II. Nachtrag zur Honorarordnung für die Volkshochschule Schwerte vom 12.09.2005 stimmt mit dem am 26.09.2022 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 24.11.2022

gez.  
Frommeyer  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

## **73. Bekanntmachung**

### **Öffentliche Bekanntgabe**

#### **Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund des § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), wird folgendes bekannt gegeben:

**Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen kann ab dem 14.12.2022** während der Dienststunden:

montags, dienstags,	
donnerstags und freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr

im Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 10, 58239 Schwerte, Zimmer 217 sowie im Internet unter [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de) eingesehen werden.

Die Beschlussfassung im Rat der Stadt Schwerte erfolgt voraussichtlich am 15.02.2023.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige **Einwendungen in der Zeit vom 14.12.2022 bis einschließlich 09.01.2023** bei der vorgenannten Stelle schriftlich oder mündlich zu Protokoll erheben.

Über fristgerecht erhobene Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Schwerte, den 06.12.2022

Der Bürgermeister

gez.  
Dimitrios Axourgos

## **74. Bekanntmachung**

### **Veröffentlichung des Sondervermögen Bäder Schwerte**

#### **Bekanntmachung**

#### **Jahresabschluss 2021**

Aufgrund der Vorschrift des § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) wird folgendes bekanntgemacht:

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 30.11.2022 den Jahresabschluss des Sondervermögens Bäder Schwerte für das Wirtschaftsjahr 2021 wie folgt festgestellt:

#### **1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021:**

Der von der Betriebsleitung aufgestellte und von der Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2021 des Sondervermögens Bäder Schwerte wird gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) festgestellt; der Lagebericht 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2021 beträgt 45.381.033,31 €.

#### **2. Ergebnisverwendungsvorschlag:**

Der Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 2.915.598,59 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

#### **3. Entlastung der Betriebsleitung:**

Der Betriebsleitung sowie dem Betriebsausschuss des Sondervermögens Bäder Schwerte wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG hat am 18.08.2022 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

*„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Sondervermögen Bäder Schwerte*

#### ***Prüfungsurteile***

*Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sondervermögen Bäder Schwerte - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sondervermögen Bäder Schwerte für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse*

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und*

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i.V.m. § 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der

*Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.*

*Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i.V.m. § 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.*

*Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus*

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.*
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.*
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.*
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen*

*Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

*Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“*

Die vorstehenden Feststellungen werden gem. § 26 Abs. 4 EigVO NRW öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht liegen bis zu Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Sondervermögens Bäder Schwerte im Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 10, Zimmer 222, 58239 Schwerte, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Schwerte, 01.12.2022

Sondervermögen Bäder Schwerte  
Der Betriebsleiter

gez. Lambio

## **75. Bekanntmachung**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 06.12.2022**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung von 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 30.11.2022 folgendes verordnet:

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen  
am Sonntag, dem 05.03.2023, aus Anlass des „Schwerter Frühlingserwachens“  
in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 3) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

#### § 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 05.03.2023 in Kraft.

Schwerte, den 06.12.2022  
Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez.  
Dimitrios Axourgos  
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 06.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

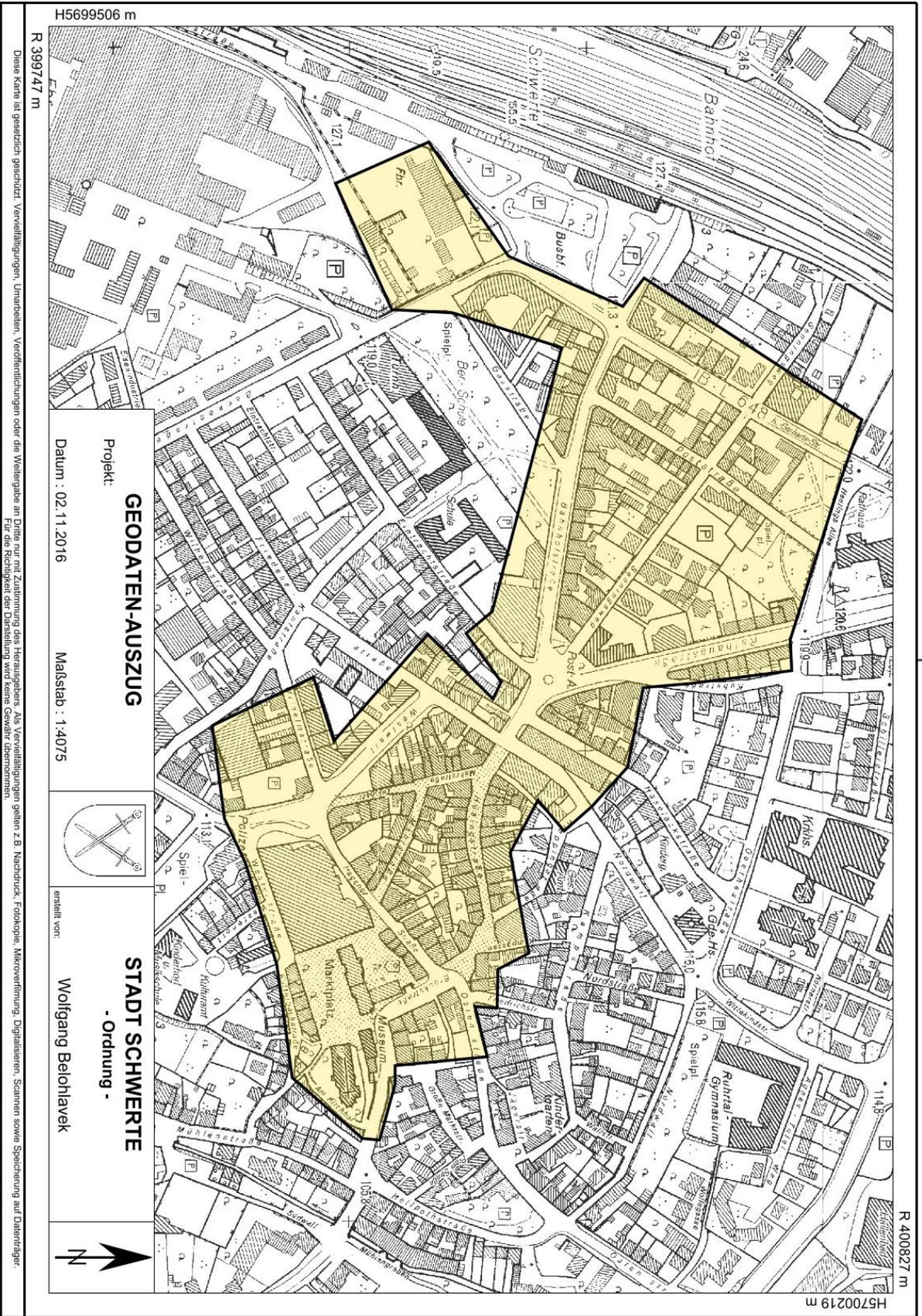
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 06.12.2022 stimmt mit dem am 30.11.2022 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 06.12.2022

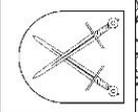
gez.  
Dimitrios Axourgos  
Bürgermeister



**GEODATEN-AUSZUG**

Projekt:  
 Datum : 02.11.2016

Maststab : 1:4075



**STADT SCHWERTE**

- Ordnung -

erstellt von:  
 Wolfgang Belohlavek



Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Alle Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

## **76. Bekanntmachung**

### **Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Mikele Tekle Berhane, letzte bekannte Anschrift Ob der Kluse 8 in 58239 Schwerte, liegt bei der Stadt Schwerte, Sozialamt, Am Stadtpark 1, 58239 Schwerte, Zimmer 104 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

• **Auskunftsersuchen 50-21-01 UV 3627+3628 vom 22.11.22**

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr nach Terminvereinbarung in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke gelten gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S94/SGV NW 2010) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Schwerte, 22.11.2022

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister  
Sozialamt

Im Auftrag  
gez. Bock

## **77. Bekanntmachung**

### **Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte vom 01.12.2022**

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuchs Achstes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I, S. 1163), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in den zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 30.11.2022 folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte beschlossen:

#### **I. Das Jugendamt**

##### **§ 1 Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

##### **§ 2 Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Schwerte zuständig.

##### **§ 3 Aufgaben**

1. Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
2. Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

## **II. Der Jugendhilfeausschuss**

### **§ 4**

#### **Stimmberechtigte Mitglieder**

1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.
2. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, beträgt 9, die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind, beträgt 6.
3. Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) sowie der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann.
5. Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt.

### **§ 5**

#### **Beratende Mitglieder**

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die/der Bürgermeister\*in oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
2. die Leitung des Jugendamtes oder ihre Vertretung;
3. eine/ein Richter\*in des Vormundschafts- oder Familiengerichtes oder eine/ein Jugendrichter\*in, die/der durch das Präsidium des Landgerichts bestellt wird;
4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von dem vorsitzenden Mitglied der Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird;
5. eine Vertretung der Schulen, die von der Bezirksregierung Arnsberg bestellt wird;
6. eine Vertretung der Polizei, die von der Landrätin/dem Landrat des Kreises Unna bestellt wird;
7. je eine Vertretung der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche sowie der Jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
8. eine Ärztin/ein Arzt des Gesundheitsamtes, die/der von der Landrätin/dem Landrat des Kreises Unna bestellt wird;
9. die/der Sprecher\*in der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII;
10. eine Vertretung des Jugendamtselternbeirates;
11. eine Vertretung der Gemeinschaft Schwerter Tageseinrichtungen;
12. eine Vertretung des Integrationsrates, die durch den Integrationsrat gewählt wird;
13. eine Vertretung des Lokalen Bündnisses für Familie Schwerte;
14. eine Vertretung des Kinder- und Jugendparlaments Schwerte;
15. eine Vertretung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Jugendamtsbezirk Schwerte;
16. weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt werden.

Für jedes beratende Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 bis 16 ist je eine Stellvertretung zu bestellen beziehungsweise zu wählen.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.
2. Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen
  - a) durch Niederlegung des Mandates;
  - b) bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat;
  - c) bei den Mitgliedern nach § 5 S. 1 Ziffern 3 bis 16 dieser Satzung, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.
3. Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

## **§ 7 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
  1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  2. der Wahrnehmung der Gesamt- und Planungsverantwortung für alle Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich landesgesetzlicher Regelungen und Empfehlungen sowie der personellen, fachkräftebezogenen und sächlichen Grundausstattung des Jugendamtes (§ 79 SGB VIII),
  3. der Entwicklung, Weiterentwicklung und regelmäßigen Überprüfung von Grundsätzen und Maßstäben zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79a SGB VIII einschließlich landesgesetzlicher Regelungen und Empfehlungen),
  4. der Jugendhilfeplanung einschließlich weiterer Bedarfs- und Entwicklungspläne (§ 80 SGB VIII) und
  5. der Förderung der freien Jugendhilfe (§§ 4 Abs. 3, 74 SGB VIII).

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereit gestellten Mittel, der Bestimmungen dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Jugendamtsleitung gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

2. Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
    - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe
    - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden
  2. die Entscheidung über
    - a) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§§ 4 Abs. 3, 74 SGB VIII)
    - b) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe

- (§ 75 SGB VIII i. V. m. § 25 AG- KJHG)
- c) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (§§ 79, 80 SGB VIII i. V. m. §§ 24, 32 ff. KiBiz)
  - d) die oben beschriebenen Verantwortlichkeiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der §§ 79, 79a und 80 SGB VIII einschließlich landesgesetzlicher Regelungen und Empfehlungen
  - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG
3. die Vorberatung
- a) des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe
  - b) ortsrechtlicher Bestimmungen für den Bereich der Jugendhilfe
4. Anhörung vor der Berufung einer Leitung der Verwaltung des Jugendamtes.

## **§ 8 Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch Vorsitz und Stellvertretung. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind grundsätzlich nichtöffentlich.

## **III. Die Verwaltung des Jugendamtes**

### **§ 9 Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung Schwerte.

### **§ 10 Aufgaben**

1. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der/dem Bürgermeister\*in oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
2. Die/der Bürgermeister\*in oder in ihrem/seinem Auftrag die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes ist verpflichtet, die/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten. Darüber hinaus bereitet sie/er die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte vom 09.10.2020 außer Kraft.

## - BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte vom 01.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte vom 01.12.2022 stimmt mit dem am 30.11.2022 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 01.12.2022

gez.  
Dimitrios Axourgos  
Bürgermeister

## **78. Bekanntmachung**

### **XII. Nachtrag vom 05.12.2022 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712) und der §§ 1, 2, 6, 9, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW Seite 458), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 30.11.2022 folgenden XII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 beschlossen:

#### **§ 1**

§ 2 Absatz 1 (Höhe der Gebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Krankentransportwagen (KTW)<br>pro Person und Einsatz   | 267,89 Euro |
| b) Rettungswagen (RTW)<br>pro Person und Einsatz           | 489,56 Euro |
| c) Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)<br>pro Person und Einsatz | 786,81 Euro |

#### **§ 2**

Dieser XII. Nachtrag tritt am 01.01.2023 in Kraft.

---

**- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Der vorstehende XII. Nachtrag vom 05.12.2022 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Nachtrages nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige XII. Nachtrag vom 05.12.2022 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 stimmt mit dem am 30.11.2022 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 05.12.2022

Der Bürgermeister

gez.  
Axourgos

## **79. Bekanntmachung**

### **XII. Nachtrag vom 05.12.2022 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW Seite 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW Seite 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW, Seite 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 30.11.2022 den folgenden XII. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) beschlossen:

#### **§ 1**

(1) Der § 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:  
Maßstab für die Nutzungsgebühr sind/ist für

- a) die Straßenreinigung,  
die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen,
- b) den Winterdienst,  
die Seiten eines Grundstücks entlang der von der Stadt wintergewarteten Straße, welche das Grundstück erschließt und die Zugehörigkeit zu einer Streuklasse.

(2) Der § 7 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

(5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:

- |    |                                     |             |
|----|-------------------------------------|-------------|
| a) | bei einmal wöchentlicher Reinigung  | 4,92 Euro,  |
| b) | bei zweimal wöchentlicher Reinigung | 9,85 Euro,  |
| c) | bei vierzehntägiger Reinigung       | 2,46 Euro,  |
| d) | Handreinigung (6 x wöchentlich)     | 17,13 Euro. |

(6) Für die Winterwartung wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite für:

- |    |                    |            |
|----|--------------------|------------|
| a) | die Streuklasse I  | 1,42 Euro, |
| b) | die Streuklasse II | 1,13 Euro, |
| c) | Fußgängerzone      | 2,83 Euro. |

(3) Der § 10 erhält folgenden neuen Abs. 2

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10 € bis 1000 € geahndet werden.

(4) Der bisherige Abs. 2 des § 10 wird Abs. 3.

(5) Im Straßenverzeichnis (Anlage 1) sind folgende Ergänzungen einzufügen:

Straßen	Straßenreinigung				Bemerkungen
	Reini- gungs- klasse	Hand- reini- gung	Fahrbahnreinigung öffent- lich	übertra- gen a. Anlie- ger	
Minna-Marcus-Straße	3		x		
Rosel-Linner-Straße		-		-	im Bau

## § 2

Dieser XII. Nachtrag tritt am 01.01.2023 in Kraft.

---

**- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Der vorstehende XII. Nachtrag vom 05.12.2022 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Nachtrages nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige XII. Nachtrag vom 05.12.2022 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011 stimmt mit dem am 30.11.2022 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 05.12.2022

Der Bürgermeister

gez.  
Axourgos

## **80. Bekanntmachung**

### **VI. Nachtrag vom 05.12.2022 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712/SGV NRW 610), § 9 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21.06.1988 (GV NRW Seite 250/SGV NRW 74) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012, jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 30.11.2022 folgenden VI. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017 beschlossen:

#### **§1**

Der § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält in Abs. 2 folgende Fassung:

Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Restmüllbehälter

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	165,12 €
b) mit einem Fassungsvermögen von	120 l	231,90 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	240 l	400,68 €
d) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	1.796,97 €

Die jährlichen Gebühren betragen bei vierwöchentlicher Abfuhr

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	114,12 €
-----------------------------------	------	----------

Die jährlichen Gebühren betragen bei 1x wöchentlicher Abfuhr

a) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	3.199,40 €
-----------------------------------	---------	------------

Die jährlichen Gebühren betragen bei 2x wöchentlicher Abfuhr

a) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	6.004,27 €
-----------------------------------	---------	------------

Der § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält in Abs. 3 folgende Fassung:

Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Biomüllbehälter

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	78,40 €
b) mit einem Fassungsvermögen von	120 l	117,60 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	240 l	235,20 €

#### **§2**

Dieser VI. Nachtrag tritt am 01.01.2023 in Kraft.

---

**- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Der vorstehende VI. Nachtrag vom 05.12.2022 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Nachtrages nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige VI. Nachtrag vom 05.12.2022 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017 stimmt mit dem am 30.11.2022 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 05.12.2022

Der Bürgermeister

gez.  
Axourgos

## **81. Bekanntmachung**

### **Jahresabschlussbericht zum 31.12.2021 der TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH (TWS)**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2021 bis 31.12.2021 geprüft und ohne Einschränkungen testiert.

Die Gesellschafterversammlung der TWS, hat am 13. Juni 2022 den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2021 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2021 weist einen Jahresüberschuss von 149.080,59 € aus.

Der gesamte Betrag wird an die Gesellschafter, im Verhältnis der jeweiligen Beteiligung am Stammkapital, ausgeschüttet.

Alle gemäß § 27 der Kommunalunternehmensverordnung des Landes NRW zur Einsichtnahme verfügbar zu haltender Unterlagen für das Geschäftsjahr 2021 können bis auf Widerruf ab Mittwoch, den 14. Dezember 2022, unter der unten genannten Kontaktadresse und den genannten Öffnungszeiten eingesehen werden.

Mit Ablauf des 07. Januar 2023 endet die Frist zur Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen des Wirtschaftsjahres 2020 (01.01.2020 bis 31.12.2020).

Wir bitten unter den u. g. Kontaktdaten in dieser Angelegenheit um vorherige Terminabsprache.

Mit freundlichen Grüßen  
TWS GmbH

gez. Christoph Gutzeit  
Geschäftsführer

TechnoPark und Wirtschafts-  
förderung Schwerte GmbH (TWS)  
Ansprechpartner: Herr Florian Holtkamp  
Lohbachstraße 12  
58239 Schwerte

Tel.: +49(0)2304 / 945-417  
Fax: +49(0)2304 / 945-416  
E-Mail: [holtkamp@tws-schwerte.de](mailto:holtkamp@tws-schwerte.de)

Öffnungszeiten:  
Mo. – Do.: 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und  
Fr.: 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

## **82. Bekanntmachung**

### **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz in der Stadt Schwerte bei Einsätzen der Feuerwehr vom 12.12.2022**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und § 52 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 30.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Schwerte unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 Absatz 1 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann. Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Sowohl die Gestellung von Brandsicherheitswachen als auch die Durchführung freiwilliger Hilfeleistungen sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

#### **§ 2**

#### **Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
  1. von dem\*der Verursacher\*in, wenn sie \* oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von dem\*der Eigentümer\*in eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  3. von dem\*der Betreiber\*in von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  4. von dem\*der Fahrzeughalter\*in, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem\*der Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  5. von dem\*der Transportunternehmer\*in, dem\*der Eigentümer\*in, dem\*der Besitzer\*in oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
  6. von dem\*der Eigentümer\*in, dem\*der Besitzer\*in oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von dem\*der Eigentümer\*in, dem\*der Besitzer\*in oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter\*in eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich ist.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### **§ 3**

#### **Berechnungsgrundlage**

- (1) Der Kostenersatz besteht aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 dieser Satzung berechnet.
- (2) Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Satzung ist die Einsatzviertelstunde: Als Mindestkostenersatz wird der Satz für eine Viertelstunde geltend gemacht. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde berechnet.

### **§ 4**

#### **Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Diese beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zur Feuer- und Rettungswache bzw. zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Maßgeblich für die Berechnung der Personalkosten ist insoweit der Einsatzbericht.
- (2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem ehrenamtlichen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ein Stundensatz von 25,47 Euro erhoben.
- (3) Grundlage für die Berechnung der Personalkosten für die hauptamtlichen Einsatzkräfte ist der jeweils aktuelle Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“, Bereich 5 „Verkehr, Logistik, Schutz und Sicherheit“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle Verwaltungsmanagement (KGSt). Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetzter hauptamtlicher Kraft ein Stundensatz entsprechend dieser Regelung berechnet. Nach dem aktuellen KGSt-Bericht 2022/2023 gelten folgende Stundensätze:
  - für die Laufbahngruppe 1.2: 37,66 Euro
  - für die Laufbahngruppe 2.1: 50,75 Euro
- (4) Soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist auf diese Stundensätze ein Zuschlag von 25% zu zahlen.

Dienst zu ungünstigen Zeiten wird geleistet:

- an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen

- an Samstagen nach 13:00 Uhr
- an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12:00 Uhr
- am 24. und 31. Dezember nach 12 Uhr, wenn diese Tage **nicht** auf einen Sonntag fallen
- an den übrigen Tagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr

## § 5

### Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte berechnen sich nach der Einsatzzeit. Diese beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zur Feuer- und Rettungswache bzw. zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Maßgeblich für die Berechnung der Fahrzeug- und Gerätekosten ist insoweit der Einsatzbericht. Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) In dem Kostenersatz für die Fahrzeuge sind die Nebenkosten und Aufwendungen für die Inanspruchnahme der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte enthalten.

## § 6

### Sachkosten

- (1) Die Sachkosten, z. B. für Ölbindemittel, Schaummittel usw., werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (2) § 2 Absatz 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

## § 7

### Kostenschuldner

Die Bestimmung des\*der Kostenersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 8

### Entstehung des Kostenersatzanspruchs und Fälligkeit

Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Der Anspruch wird mit der Bekanntgabe bzw. Zustellung des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten in der Stadt Schwerte bei Einsätzen der Feuerwehr nebst Kostentarif vom 17.05.2016 außer Kraft.

## Anlage

### **zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz in der Stadt Schwerte bei Einsätzen der Feuerwehr vom 12.12.2022**

#### Kostentarif

<u>Fahrzeugart</u>	<u>je Stunde</u> <u>(nachrichtlich)</u>	<u>je Viertelstunde</u>
Löschgruppenfahrzeug	113,00 €	28,25 €
Tanklöschfahrzeug	110,00 €	27,50 €
Drehleiter	132,00 €	33,00 €
LKW Logistik	103,00 €	25,75 €
Einsatzleitwagen	51,00 €	12,75 €
Rüstwagen	88,00 €	22,00 €
Kommandowagen	28,00 €	7,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug	30,00 €	7,50 €
Boot	20,00 €	5,00 €

---

## -BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG-

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz in der Stadt Schwerte bei Einsätzen der Feuerwehr vom 12.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz in der Stadt Schwerte bei Einsätzen der Feuerwehr vom 12.12.2022 stimmt mit dem am 30.11.2022 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 12.12.2022

gez. Axourgos  
Bürgermeister

# Schwerte APP



## Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

### Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

### Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

### Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

